Universitäts- und Hansestadt Greifswald

BS-Beschluss öffentlich B555-20/17	öffentlich: Ja Drucksachen-Nr.: 06/1006 Erfassungsdatum: 28.03.2017
Beschlussdatum: 22.05.2017	Einbringer: Dez. I, Beteiligungsmanagement

Beratungsgegenstand:
Zustimmung zur Neustrukturierung der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG)

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	04.04.2017	5.1				
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	02.05.2017	6.4		13	0	2
Hauptausschuss	08.05.2017	5.4	auf TO der BS gesetzt	mehrheitlich	2	0
Bürgerschaft	22.05.2017	6.3		mehrheitlich	0	1

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja ☐	Nein: ☒	
Finanzhaushalt	Ja ☐	Nein: ☒	

Beschlussvorschlag

1. Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (UHGW) erteilt ihre Zustimmung zur Neustrukturierung der SWG im Rahmen der Strategie „SWG 2020“ durch Abspaltung des Teilbetriebes Fernwärme-Netz und –Vertrieb der Fernwärme Greifswald GmbH (FWG) und Aufnahme durch die SWG, sowie durch die Verschmelzung der Stromversorgung Greifswald GmbH, der Gasversorgung Greifswald GmbH, der Wasserwerke Greifswald GmbH, der Energieerzeugungsgesellschaft Greifswald GmbH und der Grimmener Stadtwerke GmbH auf die Stadtwerke Greifswald GmbH.

2. Die Bürgerschaft stimmt der Änderung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages der SWG sowie der Änderung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages der FWG zu.

3. Die Bürgerschaft ermächtigt den Oberbürgermeister als Gesellschaftervertreter der UHGW in der Gesellschafterversammlung der SWG, nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß

§77 KV M-V, zur Umsetzung von 1. und 2. alle notwendigen, gegebenenfalls notariell zu beurkundenden, Beschlüsse zu fassen und Erklärungen abzugeben.

Sachdarstellung/ Begründung

Zu 1.

Die Stadtwerkegruppe erfüllt für die UHGW und die Region die Aufgaben der Daseinsvorsorge für die Bürger von Greifswald. Neben einer sicheren und möglichst preiswerten Versorgung mit Strom, Gas, Wärme und Wasser bei einer rationellen und sparsamen Verwendung von Energie trägt sie auch den Betrieb des ÖPNV, des öffentlichen Bades und des Bildungszentrums. Die UHGW ist Anteilseigner der SWG zu 100 %.

Der Stadtwerke Konzern ist wie folgt strukturiert:

Stadtwerke Greifswald GmbH								
Strom-versorgung Greifswald GmbH	Fernwärme Greifswald GmbH	Energie-erzeugungs-gesellschaft Greifswald GmbH	Gas-versorgung Greifswald GmbH	Wasser-werke Greifswald GmbH	Grimmener Stadtwerke GmbH	Verkehrs-betrieb Greifswald GmbH	Schwimm-bad und Anlagen Greifswald GmbH	Bildungs-zentrum in Greifswald gGmbH
SVG	FWG	EGG	GVG	WWG	GSW	VBG	SAG	BiG
100 % SWG	100 % SWG	100 % SWG	100 % SWG	100 % SWG	100 % SWG	100 % SWG	100 % SWG	86,2 % SWG

Die derzeitige gesellschaftsrechtliche Organisation der SWG als Holding und der neun Tochtergesellschaften ist durch eine hohe Komplexität und vielzählige Schnittstellen gekennzeichnet. Einige Teilprozesse zur Strom-, Fernwärme und Gasversorgung sowie zur Energie- und Wassergewinnung werden zentral aus der Holding heraus erbracht. Diese bedingen einen hohen Bedarf an Kommunikation, Abstimmung und Koordination. Richtungsweisend für die strategische (Neu-)Ausrichtung des SW-Konzerns sind das wettbewerbsintensive Umfeld und das Ziel, die gesetzlichen Anforderungen aus der Realisierung der Energiewende aktiv regional mitzugestalten. Das stellt die SWG vor neue Herausforderungen.

Dabei hat der 2015 mit Beschluss des Aufsichtsrates eingeleitete Strategieprozess „SWG 2020" drei wesentliche Ziele:

- Eine Optimierung der Prozesse steigert die wirtschaftliche Effizienz.
- Eine Bündelung von Aktivitäten und Verantwortlichkeiten im SWG-Konzern reduziert die Komplexität sowie Schnittstellen und definiert damit klare Zuständigkeiten.
- Die Analyse bestehender und der Aufbau neuer Geschäftsfelder in den Wertschöpfungsstufen Erzeugung – Netz – Energiehandel stehen im Focus einer regionalen Ausrichtung.

Ein wichtiger Erfolgsfaktor zur Gewährleistung der Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft ist, dass das Unternehmen hinsichtlich seiner Struktur und Organisation schlank, eindeutig und sehr flexibel aufgestellt ist, um auch in Zukunft auf Veränderungen und unerwartete Ereignisse im Markt schnell und professionell reagieren zu können. Die Neuordnung sieht insbesondere eine Veränderung der bisherigen Unternehmensstruktur vor. „Die vollintegrierten Stadtwerke" entstehen durch eine Abspaltung und die Verschmelzung der leitungsgebundenen Gesellschaften (SVG, GVG, WWG, der Teilbetrieb Fernwärme-Netz und -Vertrieb der FWG) sowie der EGG und der GSW auf die SWG. Damit gehen die Assets, die Kunden-, Lieferantenverträge, sonstige Verträge und das Personal in die Holdinggesellschaft über. Die Abspaltung betrifft die FWG. Sie bleibt als personenlose Gesellschaft erhalten und hält weiterhin die Windparkbeteiligungen, der Teilbetrieb Fernwärme-Netz und -Vertrieb geht mit Mitarbeitern und Anlagen in die SWG über.

Die Struktur der SWG unterteilt sich fortan in die Wertschöpfungsstufen (Profit Units) Netz, Energiehandel, Erzeugung und zusätzlich den Dienstleistungen für Dritte (DfD). Bei der Geschäftsführung, dem kaufmännischen Bereich, den Stabstellen und der IT handelt es sich um Costcenter.

VBG, SAG und BiG sowie der verbleibende Teilbetrieb der Fernwärme bleiben als eigenständige Gesellschaften bestehen.

Die Zielstruktur stellt sich wie folgt dar:

Der Bereich Erzeugung beinhaltet die Erzeugung von Wärme, Strom mittels Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und Solar sowie die Gewinnung von Wasser.
Ziel des Erzeugungsbereichs ist es, vorhandene Erzeugerkapazitäten entsprechend der gesetzlichen Rahmenbedingungen auf wirtschaftlichem Kurs zu halten.

Der Bereich Energiehandel gliedert sich in die Teilbereiche Vertrieb, Portfoliomanagement und Marketing. Die SWG sind das einzige große Stadtwerk im Landkreis Vorpommern- Greifswald mit regionalen Aktivitäten. Die Marke „Stadtwerke Greifswald" steht für Regionalität und spiegelt die Verantwortung für Mensch, Region und Umwelt wieder.

Unter dem Netzbereich sind das Stromnetz Greifswald/Wackerow, die Gasnetze Greifswald und Grimmen, das Wassernetz Greifswald/Gützkower und Nachbargemeinden sowie das Greifswalder Fernwärmenetz zusammengefasst.

Die Aufwendungen, die im Bereich kaufmännisch (inkl. Stabstellen und Geschäftsführung)/IT für die Bereiche Netz, Energiehandel und Erzeugung anfallen, werden vollständig umgelegt.
Unter den Dienstleistungen für Dritte (DfD) sind die kaufmännischen und technischen Dienstleistungen für die nicht zu verschmelzenden Gesellschaften (wie oben aufgeführt) und für fremde Dritte (u.a. das Abwasserwerk Greifswald) zusammengefasst.

Der Prozess erforderte in den Stadtwerken einen erheblichen Vorlauf, besonders hinsichtlich der Anpassung der Datenstrukturen und Datenbanken in den IT Systemen, damit beispielsweise folgende Prozesse in den neuen Strukturen abgewickelt werden können:

- Finanzbuchhaltung, z.B. Rechnung sein/-ausgang,
- Marktkommunikation, Kundenwechselprozesse, Energiedatenmanagement
- Kundenabrechnung / -betreuung
- Energiehandel und Vertrieb, Portfoliomanagement
- Lohn- und Gehaltsabrechnung mit den entsprechenden Meldungen
- Umstellung sämtlicher Verträge (u.a. Liefer-, Miet-, Kunden-, Darlehensverträge)
- Überführung der Arbeitnehmer in die Muttergesellschaft mittels Betriebsübergang
- Änderungen im Grundbuch

Unter Einbeziehung der Belegschaft und großen Engagement wird bei einem engen Zeitplan an dem Projekt seit 2015 gearbeitet. Die Abspaltung und Verschmelzung sind so umzusetzen, dass die SWG ab Eintragung im Handelsregister ihre gesetzlichen Verpflichtungen in den Kernaktivitäten in der neuen Struktur mit angepassten Prozessen und Systemen erfüllen kann.

Die Abspaltung und die Verschmelzungen stehen unter folgenden Maßgaben:

Es handelt sich um eine Verschmelzung der jeweiligen GmbH in der Form, dass die jeweilige Tochter-GmbH auf ihre 100%ige Mutter verschmolzen wird.
Eine solche Verschmelzung erfordert gesellschaftsrechtlich im Einzelnen Folgendes:

- notarieller Verschmelzungsvertrag
- notarieller Zustimmungsbeschluss bei der verschmelzenden Gesellschaft und der aufnehmenden Gesellschaft
- Anmeldung der Verschmelzung zum Handelsregister
- Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister.

Hinsichtlich der Abspaltung des Teilbetriebs Fernwärme-Netz und -Vertrieb bedarf es statt des Verschmelzungsvertrages eines Abspaltungsvertrages mit der SWG als aufnehmende Gesellschaft.

Handelsrechtlicher Verschmelzungsstichtag wird der 01.01.2017 sein. Dieser Verschmelzungsstichtag erfordert, dass der Anmeldung der Verschmelzung die Handelsbilanzen der zu verschmelzenden Gesellschaften zum 31.12.2016 beigefügt werden. Die Anmeldung zum Handelsregister muss bis spätestens 31.08.2017 vorgenommen werden, denn nur unter dieser Voraussetzung kann die Verschmelzung mit handelsrechtlicher Rückwirkung zum 01.01.2017 erfolgen. Gleiches gilt für die Abspaltung.

Im Rahmen der Verschmelzung/Abspaltung gehen sämtliche Vertragsverhältnisse, die Aktiva und Passiva sowie die Beschäftigten der jeweiligen GmbH auf die SWG über. Die Verschmelzungen/Abspaltung führen zu einem Betriebsübergang nach § 613a BGB im Hinblick auf die bei den zu verschmelzenden GmbHs bestehenden Arbeitsverhältnissen. Belegschaft und Betriebsräte wurden frühzeitig in den Prozess einbezogen.

Hinsichtlich der bilanziellen Auswirkungen ist für jede Gesellschaft nach Vorliegen der Bilanz zum 31.12.2016 festzustellen, welches handelsbilanzielle Eigenkapital der Gesellschaft dem handelsbilanziellen Buchwert des Beteiligungsansatzes auf Ebene der Stadtwerke Greifswald GmbH gegenübersteht und ob sich daraus ein Verschmelzungsgewinn oder ein Verschmelzungsverlust ergibt, der in der Gewinn- und Verlustrechnung der SWG 2017 auszuweisen ist. Aus dem Gesamtprozess ergibt sich voraussichtlich ein Verschmelzungsgewinn. Eine verschmelzungsbedingte Kapitalerhöhung bei der übernehmenden SWG erfolgt nicht. Das Stammkapital der SWG bleibt bei 23.000.000 €.
Deshalb hat die Verschmelzung keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen. Die Finanzanlage bei der UHGW bleibt in der Höhe gleich.

Der Wirtschaftsplan der SWG 2017 und die Mehrjahresplanung wurden nach der neuen Struktur aufgestellt. Der Plan ist dem HH, Band II beigefügt.

zu 2.
Der Gesellschaftsvertrag der SWG ist insbesondere wegen der Neustrukturierung hinsichtlich des Zweckes und des Gegenstandes anzupassen. Er wurde letztmalig Er wurde letztmalig 1999 neu gefasst; 2001 fand eine Änderung im Zuge der Umstellung auf EUR statt.

Darüber hinaus bedarf es der Berücksichtigung der Regelungen des § 73 Kommunalverfassung M-V, soweit diese nicht bereits in der derzeitigen Fassung enthalten sind:

- Erfordernisse zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes nach EigVO M-V,
- Aufstellung der Jahresabschlüsse nach HGB und Prüfung nach KPG M-V,
- Zustimmungserfordernis der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bei Beteiligungen,
- Bezügetransparenz der Geschäftsführung.

Die grundsätzliche Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages erfolgte gemeinsam durch das Beteiligungsmanagement und die SWG.

Der Gesellschaftsvertrag der FWG ist wegen der Abspaltung des Teilbetriebs Fernwärme-Netz und -Vertrieb ebenfalls grundlegend zu überarbeiten. Die Gesellschaft bleibt als personenlose Gesellschaft erhalten und hält weiterhin die Windparkbeteiligungen.
Der Gesellschaftszweck wird neu formuliert und eine Umfirmierung vorgeschlagen. Die Firmenbezeichnung soll künftig lauten: **Stadtwerke Greifswald Innovationsgesellschaft mit beschränkter Haftung- SWIG.**

Zweck des Unternehmens soll die Erzeugung, die Verteilung und der Verkauf von Energie und energienahen Dienstleistungen sein. Des Weiteren soll die SWIG dem Betrieb von Technologien im Bereich erneuerbarer Energien dienen sowie der Beteiligung an regenerativen Energieerzeugungs- und Energieumwandlungsanlagen, die Entwicklung zukunftsorientierter Geschäftsfelder in diesem Bereich sowie dem Verkauf zukunftsweisender Versorgungsleistungen (Gegenstand).

Darüber hinaus wurden auch hier die Regelungen der Kommunalverfassung M-V, insbesondere § 73 KV M-V, berücksichtigt.

Das Stammkapital wird durch die Abspaltung auf 1 Mio. EUR herabgesetzt.

zu 3.
Der Oberbürgermeister ist gesetzlicher Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Greifswald GmbH und hat die entsprechenden, auch notariell zu beurkundenden Beschlüsse zur Umsetzung der Verschmelzung zu fassen. Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass die Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 77 KV M-V keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Der Aufsichtsrat der SWG wurde fortlaufend informiert. Die Befassung mit den Jahresabschlüssen der Gesellschaften zum 31.12.2016 sowie eine umfassende Erörterung, insbesondere der konkreter handelsbilanziellen Auswirkungen, wird im Aufsichtsrat am 12.05.2017efolgen.

Der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer wird die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zur Entscheidung der Bürgerschaft eingeräumt.

Anlagen:

1. Neufassung des Gesellschaftsvertrages der SWG
2. Synopse des Gesellschaftsvertrages der SWG
3. Neufassung des Gesellschaftsvertrages der FWG/SWIG
4. Synopse des Gesellschaftsvertrages der FWG/SWIG

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Greifswald GmbH (Stand 27.03.2017)

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Stadtwerke Greifswald Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

2. Sitz der Gesellschaft ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck des Unternehmens ist die sichere und Ressourcen schonende Versorgung der Bevölkerung insbesondere der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der angrenzenden Gemeinden mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme, der Betrieb des Personennahverkehrs, der Betrieb von Freizeit- und Sportbädern sowie Freizeitanlagen sowie die Erfüllung weiterer kommunalwirtschaftlicher Aufgaben in diesen Bereichen.

2. Gegenstand des Unternehmens ist ferner

   a) die Übernahme, der Betrieb und der Bau von regionalen Versorgungsanlagen und Versorgungsnetzen für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme,
   b) die Erzeugung, der Bezug, der Transport, die Speicherung sowie die Verteilung und der Verkauf von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme,
   c) die Erbringung energienaher Dienstleistungen und Beratungen,
   d) die Erzeugung und der Betrieb von Technologien im Bereich der erneuerbaren Energien sowie
   e) die Erbringung von Finanz- und Personaldienstleistungen sowie die Begleitung administrativer Aufgaben für die Unternehmenstöchter und Beteiligungen.

3. Die Gesellschaft ist im Rahmen der öffentlichen Zwecksetzung zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen, fremde Unternehmen erwerben oder pachten sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten.
   Die Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen bedarf der Zustimmung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Die Tochterunternehmen haben die Regelungen der Kommunalverfassung, die für Beteiligungen der Kommune gelten, zu beachten; die Satzungen und Gesellschaftsverträge sind entsprechend zu gestalten.

4. Die Gesellschaft ist befugt, Unternehmensverbindungen zur Verfolgung einer gemeinschaftlichen Aufgabe einzugehen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 23.000.000,00 (in Worten: Euro dreiundzwanzigmillionen).

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

a) die Geschäftsführung
b) die Gesellschafterversammlung
c) der Aufsichtsrat.

§ 6 Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

2. Jedem Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.

3. Jeder Geschäftsführer kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat hat das Vorschlagsrecht. Der Gesellschafterversammlung obliegt der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern.

2. Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Anstellungsverträgen, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in ihrer jeweils gültigen Fassung und den von der Gesellschafterversammlung gegebenen Anweisungen. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung erlassen.

3. Die Geschäftsführung benötigt zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, die Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates. Zustimmungsbedürftige Geschäfte sind insbesondere:
   a) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen,
   b) die Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen, die Änderung, Aufhebung solcher Beteiligungen, die Ausdehnung der Gesellschaft auf neue Standorte und Tätigkeitsfelder,

c) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder die Einstellung des Geschäftsbetriebes,
d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Beherrschungs- und Ergebnisabführungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträgen mit anderen Unternehmen,
e) die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsteilen,
f) der Erwerb und die Veräußerung von Gütern des Anlagevermögens sowie der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Werte über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze hinaus,
g) die Aufnahme von Darlehen und Krediten über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze hinaus,
h) die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere der Abschluss von Miet-, Leasing- und Versicherungsverträgen, die über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze hinausgehen,
i) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten,
j) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze übersteigt,
k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Anstellungsverträgen für Geschäftsführer verbundener Unternehmen oder solcher mit wesentlicher Beteiligung sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten, wenn die Gesamtjahresbezüge eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze übersteigen,
l) Erteilung und Widerruf von Prokuren sowie Handlungsbevollmächtigungen,
m) allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten.

Die Gesellschafterversammlung ist befugt, im Einzelfall oder generell weitere Arten von Geschäften an ihre Zustimmung oder die des Aufsichtsrates zu binden.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden mindestens zweimal jährlich, davon eine innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Konzernabschlusses, statt.

2. Gesellschafterversammlungen werden grundsätzlich durch die Geschäftsführung einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die Einberufung erfolgt schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes und unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen von mindestens einer Woche.

3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im

Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.

4. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

5. Die Vertretung in der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter. Dieser führt den Vorsitz und leitet die Gesellschafterversammlung.

6. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt.

7. Die Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Vorsitzende des Aufsichtsrates haben das Recht, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.

8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist – soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat – innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die von der Geschäftsführung und dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern zu übergeben ist.

9. Ist der alleinige Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst.

2. Gesellschafterbeschlüsse werden – soweit nicht das Gesetz zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Die Stimmabgabe eines Gesellschafters für verschiedene Geschäftsanteile darf nur einheitlich erfolgen.

3. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den in § 7 Abs. 1, 3 lit. a) bis e) aufgeführten zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften:
   a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen sowie die Auflösung der Gesellschaft,
   b) die Aufnahme weiterer Gesellschafter,
   c) die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen oder deren Belastung,
   d) die Abtretung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon,
   e) die Stimmabgabe zu Gesellschafterversammlungen der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH sowie die Ausübung von Rechten aus Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen mit diesem Unternehmen,
   f) die Festsetzung von allgemeinen Versorgungs- und Geschäftsbedingungen nebst dazugehörigen Tarifpreisen der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH,

g) die Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Konzernabschlusses,
h) die Verwendung des Jahresergebnisses bzw. Bilanzgewinns sowie Entnahmen aus oder Einstellungen in Rücklagen,
i) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.

4. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung gehen eine Befassung und ein Ausspruch einer Empfehlung durch den Aufsichtsrat voraus.

5. Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse des Aufsichtsrates aufheben bzw. diese ersetzen.

§ 10 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus dreizehn Mitgliedern besteht.

2. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Gesellschafterversammlung für die Dauer der Kommunalwahlperiode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bestellt, wobei die Wiederbestellung von Aufsichtsratsmitgliedern zulässig ist:
   a) Zwölf Mitglieder werden von der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald nach den Grundsätzen der Verhältniswahl benannt und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung in den Aufsichtsrat gewählt.
   b) Ein weiteres Mitglied wird als Vertreter der Arbeitnehmer aus den Reihen der bei der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmern von den Arbeitnehmern benannt und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung in den Aufsichtsrat gewählt.
   c) Die jeweiligen Benennungen haben jeweils spätestens drei Monate nach dem Ende der jeweiligen für den amtierenden Aufsichtsrat geltenden Kommunalwahlperiode zu erfolgen.

3. Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihre Tätigkeit so lange aus, bis der neu bestellte Aufsichtsrat zusammentritt, längstens jedoch sechs Monate nach dem Ende der für sie geltenden Kommunalwahlperiode.

4. Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Gesellschafterversammlung abberufen werden.
   Verliert der Vertreter der Arbeitnehmer seine Beschäftigteneigenschaft als Arbeitnehmer der Gesellschaft bzw. eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens, hat die Geschäftsführung unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, in der die Gesellschafterversammlung den Vertreter der Arbeitnehmer als Aufsichtsratsmitglied abberufen muss.
   Jedes Aufsichtsratsmitglied kann ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft sein Amt niederlegen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so muss die Geschäftsführung hierüber unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrates informieren, der seinerseits die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auffordert, einen Nachfolger spätestens innerhalb von zwei Monaten entsprechend den Regelungen des Absatzes 2 zu benennen.

Im Falle des Ausscheidens des Vertreters der Arbeitnehmer ist ein Nachfolger innerhalb von zwei Monaten von den Arbeitnehmern der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu benennen. Die Wahl des Nachfolgers für ein ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied erfolgt durch die Gesellschafterversammlung entsprechend den Regelungen des Absatzes 2. Die Amtszeit des Nachfolgers endet mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes. Die Wiederbestellung von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.

5. Die Geschäftsführung hat bei jeder Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsrates zum Handelsregister einzureichen.

§ 11 Vorsitzender und Stellvertreter des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt in seiner ohne besondere Einberufung stattfindenden ersten Sitzung nach seiner Bestellung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

2. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 12 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch das Gesetz und die jeweils anwendbaren kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften sowie diesen Vertrag bestimmt. § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten Vorschriften des Aktienrechts finden auf den Aufsichtsrat Anwendung, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Die Aufsichtsratsmitglieder haben, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, den Weisungen oder Richtlinien der Gemeindevertretung zu folgen.

2. Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen von Gesetz und diesem Vertrag eine Geschäftsordnung.

3. Die Aufsichtsratsmitglieder sind vorbehaltlich § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 394 AktG über alle ihnen in ihrer Funktion als Aufsichtsratsmitglieder bekannt gewordenen Informationen über die Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften zur Verschwiegenheit entsprechend § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 116 Satz 2 AktG verpflichtet, insbesondere über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Im Übrigen finden auf die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 93 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 AktG und § 116 Satz 2 AktG entsprechende Anwendung.

4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben im Rahmen ihrer Tätigkeit Anspruch auf Auslagenersatz und Sitzungsgeld. Näheres regelt die Geschäftsordnung sowie § 71 KV M-V.

3. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates regelt die Übertragung von Aufgaben und entsprechenden Befugnissen auf die Ausschüsse sowie die weiteren Einzelheiten zu den Ausschüssen.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber drei Sitzungen jährlich ab. § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 110 Abs. 3 AktG ist nicht anwendbar.

2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden im Auftrag des Vorsitzenden durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist angemessen gekürzt werden.

3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

4. Der Gesellschaftervertreter und die Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements der Universitäts- und Hansestadt Greifswald haben das Recht, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie sind entsprechend den Regelungen für Aufsichtsratsmitglieder zu laden.

5. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anderes.

6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens acht ordentliche Mitglieder des Aufsichtsrates sich an der Beschlussfassung beteiligen. Ein Mitglied nimmt auch an der Beschlussfassung teil, wenn er sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

7. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder soweit nicht durch Gesetz oder diesen Vertrag eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Dabei gilt die Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder.

8. Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Verfahrensweise innerhalb einer angemessenen Frist widerspricht. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

9. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist, Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 14 Befugnisse des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat nimmt die, ihm in diesem Vertrag eingeräumten Kompetenzen wahr. Ihm obliegt anstelle der Gesellschafterversammlung die Zustimmung zu den in § 7, Abs. 3 lit. f) bis l) aufgeführten zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften.
   Darüber hinaus hat er folgende Befugnisse:
   a) die Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes sowie von wesentlichen Abweichungen des genehmigten Wirtschaftsplanes,
   b) die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers, die Erteilung der entsprechenden Prüfungsaufträge sowie die Erteilung von Sonderprüfaufträgen,
   c) Aufsichtspflichten und Prüfungsrechte gegenüber den Geschäftsführern,
   d) die Festsetzung von allgemeinen Versorgungs- und Geschäftsbedingungen nebst dazugehörigen Tarifpreisen für Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Wärmelieferungen, soweit nicht die Zuständigkeit in ein gesondertes Aufsichtsgremium fällt,
   e) Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung von Verträgen über den Bezug und die Abgabe von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme sowie anderen Verträgen über Lieferungen und Leistungen, insbesondere der Abschluss von Konzessions- und Betriebsführungsverträgen, soweit sie über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb bzw. die in der Geschäftsordnung festgelegten Grenzen hinausgehen und nicht in die Zuständigkeit eines gesonderten Aufsichtsgremiums fallen,
   f) der Ausspruch von Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung des Unternehmens,
   g) die Stimmabgabe zu Gesellschafterversammlungen verbundener Unternehmen bzw. solcher mit wesentlicher Beteiligung sowie die Ausübung von Rechten aus Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen mit diesen Unternehmen,
   h) freiwillige Zuwendungen in Form von Spenden oder Sponsoring,
   i) Prüfung, Beratung und Stellungnahme zum Jahresabschluss und Lagebericht sowie Konzernabschluss und Konzernlagebericht sowie Unterbreitung eines Vorschlags über die Verwendung des Jahresergebnisses.

2. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrats eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglichen, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, oder in dessen Verhinderungsfalle seines Stellvertreters, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

3. Die Geschäftsführung ist dem Aufsichtsrat jederzeit zur umfassenden Auskunft und Information verpflichtet und hat auf deren Verlangen schriftliche Berichte zu erstellen.

§ 15 Wirtschaftsplanung, Berichtwesen

1. Die Geschäftsführung stellt jährlich, rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe M-V geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

2. Der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist der durch die Gesellschafterversammlung bestätigte Wirtschaftsplan rechtzeitig als Anlage zum gemeindlichen Haushaltsplan zur Kenntnis zu geben.

3. Für die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gelten die Grundsätze des § 75 KV M-V. Bei Auftragsvergaben kommen für die für die Kommunen geltenden Vorschriften zur Anwendung.

4. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat regelmäßig, jedoch in der Regel vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres und die Einhaltung des Planes. Über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle hat die Geschäftsführung dem Gesellschafter unverzüglich Bericht zu erstatten.

§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Prüfung und Ergebnisverwendung

1. Der Jahresabschluss der Gesellschaft (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ist durch die Geschäftsführung entsprechend des § 264 HGB für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die § 286 Abs.4 und § 288 des HGB im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des HGB finden keine Anwendung.

2. Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

3. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes M-V, soweit keine Prüfungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch besteht.

4. Die Jahresabschlussprüfung hat eine Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu umfassen.

5. Der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und dem Landesrechnungshof als zuständiges Organ für die überörtliche Prüfung stehen die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.

6. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zusammen mit den Prüfungsberichten

unverzüglich nach Eingang der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen.

7. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführer über die Ergebnisverwendung sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und zu beraten und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu den Ergebnissen der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer und der Prüfung des Konzernabschlusses durch den Konzernabschlussprüfer Stellung zu nehmen. Der Abschlussprüfer bzw. der Konzernabschlussprüfer haben an den Beratungen des Aufsichtsrates teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung zu berichten.

8. Die Gesellschafterversammlung beschließt nach Beratung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses.

9. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Jahresergebnisses (Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags) bzw. Bilanzgewinns. Sie beschließt über Entnahmen aus und Einstellung in Rücklagen.

10. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Entlastung der Geschäftsführer sowie des Aufsichtsrates.

11. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu übersenden, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen.

12. Für jede Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften des HGB anzuwenden. Des Weiteren sind die Maßgaben der KV M-V und des Kommunalprüfungsgesetzes zu beachten.

§ 17 Bekanntmachung

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Vertrag auf Rechtsvorschriften Bezug genommen oder auf sie verwiesen wird, sind diese in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

2. Soweit in diesem Vertrag Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

3. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

4. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des GmbH – Gesetzes und die ergänzenden kommunalrechtlichen Bestimmungen. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenigen Bestimmungen vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftiger Weise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Gesellschaftervertrag der Stadtwerke Greifswald GmbH i.d.F. vom 30.07.2001	Entwurf einer Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Greifswald GmbH_ Stand 27.03.2017
§ 1 Firma und Sitz Die Firma der Gesellschaft lautet: Stadtwerke Greifswald, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz der Gesellschaft ist die Hansestadt Greifswald.	**§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft** 1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Stadtwerke Greifswald Gesellschaft mit beschränkter Haftung. 2. Sitz der Gesellschaft ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
§2 Gegenstand des Unternehmens 1. Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Hansestadt Greifswald und der angrenzenden Gemeinden mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme sowie der Betrieb des Personennah-und Ausflugverkehrs, des Hafens der Hansestadt Greifswald sowie die Erfüllung weiterer kommunalwirtschaftlicher Aufgaben. 2. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Übernahme, der Betrieb und der Bau von regionalen Versorgungsanlagen und Versorgungsnetzen für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme. 3. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen, fremde Unternehmen erwerben oder pachten sowie Hilfs-und Nebenbetriebe errichten. Die Gesellschaft ist befugt, Unternehmensverbindungen zur Verfolgung einer gemeinschaftlichen Aufgabe einzugehen	**§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens** 1. Zweck des Unternehmens ist die sichere und Ressourcen schonende Versorgung der Bevölkerung insbesondere der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der angrenzenden Gemeinden mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme, der Betrieb des Personennahverkehrs, der Betrieb von Freizeit- und Sportbädern sowie Freizeitanlagen sowie die Erfüllung weiterer kommunalwirtschaftlicher Aufgaben in diesen Bereichen. 2. Gegenstand des Unternehmens ist ferner a) die Übernahme, der Betrieb und der Bau von regionalen Versorgungsanlagen und Versorgungsnetzen für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, b) die Erzeugung, der Bezug, der Transport, die Speicherung sowie die Verteilung und der Verkauf von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, c) die Erbringung energienaher Dienstleistungen und Beratungen, d) die Erzeugung und der Betrieb von Technologien im Bereich der erneuerbaren Energien sowie e) die Erbringung von Finanz- und Personaldienstleistungen sowie die Begleitung administrativer Aufgaben für die Unternehmenstöchter und Beteiligungen.

	3. Die Gesellschaft ist im Rahmen der öffentlichen Zwecksetzung zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen, fremde Unternehmen erwerben oder pachten sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten. Die Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen bedarf der Zustimmung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Die Tochterunternehmen haben die Regelungen der Kommunalverfassung, die für Beteiligungen der Kommune gelten, zu beachten; die Satzungen und Gesellschaftsverträge sind entsprechend zu gestalten. 4. Die Gesellschaft ist befugt, Unternehmensverbindungen zur Verfolgung einer gemeinschaftlichen Aufgabe einzugehen.
§3 Beginn und Dauer der Gesellschaft Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung der Gesellschaft und endet am 31 Dezember des Eintragungsjahres.	**§ 3 Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§4 Stammkapital, Stammeinlagen 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 23.000.000,00 (in Worten: Euro dreiundzwanzigmillionen).	**§ 4 Stammkapital** Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 23.000.000,00 (in Worten: Euro dreiundzwanzigmillionen).
	§ 5 Organe der Gesellschaft Die Gesellschaft hat folgende Organe: a) die Geschäftsführung b) die Gesellschafterversammlung

	c) der Aufsichtsrat.
§ 5 Geschäftsführung, Vertretung 1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinhaft mit einem Prokuristen vertreten. 2 Jedem Geschäftsführer kann Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden. 3 Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Die Geschäftsführer werden von den Beschränkungen des § 181 BGB für Geschäfte mit solchen Gesellschaften befreit, die sich in einem Beherrschungsverhältnis mit dieser Gesellschaft befinden. 4. Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer umfasst alle Geschäfte, soweit sie nicht durch diesen Vertrag anderen Gremien vorbehalten sind. Das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung bleibt hiervon unberührt. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten. Die Vorschriften für Geschäftsführer gelten auch für stellvertretende Geschäftsführer. Die Bestellung des ersten Geschäftsführers erfolgt durch den Gesellschafter. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafter und des Aufsichtsrates zu führen. Die Berichtspflicht der Geschäftsführer hat gem. § 81 AktG zu erfolgen. 5. Soweit mehrere Geschäftsführer bestellt sind, so beschließen sie mit	**§ 6 Vertretung** 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. 2. Jedem Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden. 3. Jeder Geschäftsführer kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Aufsichtsrat kann, sofern er von den Gesellschaftern ermächtigt ist, für die Geschäftsführer eine Geschäftsordnung beschließen, die auch Abweichungen von den Bestimmungen dieses Absatzes vorsehen können. 6 Geschäfte und Rechtshandlungen, die in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates (§ 13) oder der Gesellschafterversammlung (§ 7) fallen, dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden. 7. Jeder Geschäftsführer kann mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung gleichzeitig für andere Gesellschaften tätig sein, die mit dieser Gesellschaft verbunden sind.	
	§ 7 Geschäftsführung 1. Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat hat das Vorschlagsrecht. Der Gesellschafterversammlung obliegt der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern. 2. Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Anstellungsverträgen, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in ihrer jeweils gültigen Fassung und den von der Gesellschafterversammlung gegebenen Anweisungen. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung erlassen. 3. Die Geschäftsführung benötigt zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, die Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates. Zustimmungsbedürftige Geschäfte sind insbesondere: a) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, b) die Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen, die Änderung, Aufhebung solcher Beteiligungen, die Ausdehnung der Gesellschaft auf neue Standorte und Tätigkeitsfelder, c) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder die Einstellung des Geschäftsbetriebes, d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Beherrschungs- und

	Ergebnisabführungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträgen mit anderen Unternehmen, e) die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsteilen, f) der Erwerb und die Veräußerung von Gütern des Anlagevermögens sowie der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Werte über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze hinaus, g) die Aufnahme von Darlehen und Krediten über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze hinaus, h) die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere der Abschluss von Miet-, Leasing- und Versicherungsverträgen, die über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze hinausgehen, i) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten, j) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze übersteigt, k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Anstellungsverträgen für Geschäftsführer verbundener Unternehmen oder solcher mit wesentlicher Beteiligung sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten, wenn die Gesamtjahresbezüge eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze übersteigen, l) Erteilung und Widerruf von Prokuren sowie Handlungsbevollmächtigungen, m) allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten. Die Gesellschafterversammlung ist befugt, im Einzelfall oder generell weitere Arten von Geschäften an ihre Zustimmung oder die des Aufsichtsrates zu binden.

§6 Gesellschafterversammlung	§ 8 Gesellschafterversammlung
Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Falle ist jährlich eine Gesellschafterversammlung in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres abzuhalten Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und einer Frist von mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Jeder Gesellschafter darf an der Gesellschafterversammlung teilnehmen und sich dabei durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Jeder andere Gesellschafter kann verlangen, dass sich der Bevollmächtigte durch schriftliche Vollmacht legitimiert. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 50 Prozent des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung der obigen Ladungsfristen unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen und die Beschlüsse der	1. Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden mindestens zweimal jährlich, davon eine innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Konzernabschlusses, statt. 2. Gesellschafterversammlungen werden grundsätzlich durch die Geschäftsführung einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die Einberufung erfolgt schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes und unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen von mindestens einer Woche. 3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist. 4. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. 5. Die Vertretung in der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter. Dieser führt den Vorsitz und leitet die Gesellschafterversammlung. 6. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt. 7. Die Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Vorsitzende des Aufsichtsrates haben das Recht, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. 8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der

Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Geschäftsführer zu unterzeichnen, ist dieser bei der Gesellschafterversammlung nicht anwesend gewesen, so ist der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung unterzeichnungsberechtigt. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift durch eingeschriebenen Brief zu übersenden	Gesellschafterversammlung ist - soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat - innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die von der Geschäftsführung und dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern zu übergeben ist. 9. Ist der alleinige Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
§7 Gesellschafterbeschlüsse Gesellschafterbeschlusse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Je Euro 50,00 eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere: a) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses b) Wahl der Abschlussprüfer c) Entlastung des Aufsichtsrates d) Unternehmensverträge, Abschluss, Änderung und Aufhebung e) Änderung des Gesellschaftsvertrages. Darüber hinaus bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung· f) die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen; g) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen; h) der Erwerb oder die Veräußerung von Betrieben oder Teilbereichen; i) alle Geschäfte, welche die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären.	**§ 9 Gesellschafterbeschlüsse** 1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. 2. Gesellschafterbeschlüsse werden - soweit nicht das Gesetz zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Die Stimmabgabe eines Gesellschafters für verschiedene Geschäftsanteile darf nur einheitlich erfolgen. 3. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den in § 7 Abs. 1, 3 lit. a) bis e) aufgeführten zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften: a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie die Auflösung der Gesellschaft, b) die Aufnahme weiterer Gesellschafter, c) die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen oder deren Belastung, d) die Abtretung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon, e) die Stimmabgabe zu Gesellschafterversammlungen der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH sowie die Ausübung von Rechten aus Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen mit

Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb acht Wochen durch Klage angefochten werden. Die Stimmabgabe zu den Gesellschafterversammlungen von verbundenen Unternehmen sowie die Ausübung von Rechten aus Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. **§10 Teilung und Vereinigung von Geschäftsanteilen** Die Teilung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig. **§11 Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen** 1. Die Verfügung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon, sowie ihre Belastung mit einem Nießbrauch ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft und der Zustimmung des Aufsichtsrates zulässig. Die Genehmigung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals. 2. Bei Versagung steht dem Versagenden ein Ankaufsrecht zu, welches dieser innerhalb eines Monats ausüben muss. Als Gegenwert wird eine Abfindungssumme gezahlt in Höhe des zum Zeitpunkt des Ankaufs bestehenden Buchwertes des Geschäftsanteils zuzüglich anteiliger offener Rücklagen und Gewinnvortrag, jedoch abzüglich eines etwaig bestehenden Verlustvortrages.	diesem Unternehmen, f) die Festsetzung von allgemeinen Versorgungs- und Geschäftsbedingungen nebst dazugehörigen Tarifpreisen der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH, g) die Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Konzernabschlusses, h) die Verwendung des Jahresergebnisses bzw. Bilanzgewinns sowie Entnahmen aus oder Einstellungen in Rücklagen, i) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates. 4. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung gehen eine Befassung und ein Ausspruch einer Empfehlung durch den Aufsichtsrat voraus. 5. Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse des Aufsichtsrates aufheben bzw. diese ersetzen.
§ 13 Aufsichtsrat 1 Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus 13 ordentlichen Mitgliedern. Die Gesellschafterin entsendet 12 Mitglieder, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer der Kommunalwahlperiode gewählt und bestellt werden. Ein weiteres ordentliches Mitglied des Aufsichtsrates wird von den Arbeitnehmern der Gesellschaft oder von den mit ihr verbundenen Unternehmen	**§ 10 Aufsichtsrat** 1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus dreizehn Mitgliedern besteht. 2. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Gesellschafterversammlung für die Dauer der Kommunalwahlperiode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bestellt, wobei die Wiederbestellung von Aufsichtsratsmitgliedern zulässig ist: a. Zwölf Mitglieder werden von der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald nach den Grundsätzen der Verhältniswahl

gewählt und entsandt. Dessen Amtszeit entspricht der Amtszeit für die von der Gesellschafterin entsandten Aufsichtsratsmitglieder. Der Gesellschaftervertreter hat -unabhängig davon, ob er selbst Aufsichtsratsmitglied ist oder nicht -das Recht eine Person zu benennen, die beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates und dessen Ausschüssen teilnimmt. Sie ist entsprechend den Regelungen für Aufsichtsratsmitglieder zu laden. Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neu gewählte Aufsichtsrat zusammentritt, längstens jedoch sechs Monate nach dem Ende der für sie geltenden Wahlperiode. 2. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus ist der Nachfolger entsprechend den Regelungen des Absatzes 1 zu entsenden. Die Amtszeit des Nachfolgers endet mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes. Die Wiederbestellung von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig. 3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die den Aufsichtsrat nach außen je allein vertreten. 4. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden. Deren Aufgaben und Befugnisse sind in einer Geschäftsordnung zu regeln. Der Aufsichtsrat kann hierbei eigene Entscheidungsbefugnisse auf die Ausschüsse delegieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen - sofern nicht Gefahr in Verzug ist - das Gremium ein. Dieses ist beschlussfähig, wenn mindestens acht ordentliche Mitglieder des Aufsichtsrates nach ordnungsgemäßer Ladung anwesend sind. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit	benannt und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung in den Aufsichtsrat gewählt. b. Ein weiteres Mitglied wird als Vertreter der Arbeitnehmer aus den Reihen der bei der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmern von den Arbeitnehmern benannt und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung in den Aufsichtsrat gewählt. c. Die jeweiligen Benennungen haben jeweils spätestens drei Monate nach dem Ende der jeweiligen für den amtierenden Aufsichtsrat geltenden Kommunalwahlperiode zu erfolgen. 3. Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihre Tätigkeit so lange aus, bis der neu bestellte Aufsichtsrat zusammentritt, längstens jedoch sechs Monate nach dem Ende der für sie geltenden Kommunalwahlperiode. 4. Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Gesellschafterversammlung abberufen werden. Verliert der Vertreter der Arbeitnehmer seine Beschäftigteneigenschaft als Arbeitnehmer der Gesellschaft bzw. eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens, hat die Geschäftsführung unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, in der die Gesellschafterversammlung den Vertreter der Arbeitnehmer als Aufsichtsratsmitglied abberufen muss. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft sein Amt niederlegen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so muss die Geschäftsführung hierüber unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrates informieren, der seinerseits die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auffordert, einen Nachfolger spätestens innerhalb von zwei Monaten entsprechend den Regelungen des Absatzes 2 zu benennen. Im Falle des Ausscheidens des Vertreters der Arbeitnehmer ist ein Nachfolger innerhalb von zwei Monaten von den Arbeitnehmern der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu benennen. Die Wahl des Nachfolgers für ein ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied erfolgt durch die Gesellschafterversammlung entsprechend den Regelungen des Absatzes 2. Die Amtszeit des

vorgeschrieben ist. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder. Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, telegraphisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung. 5 Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet Sie haben im Rahmen ihrer Tätigkeit Anspruch auf Auslagenersatz und Sitzungsgeld. Näheres regelt die Gesellschafterversammlung. 6. Der Aufsichtsrat hat entsprechend dieser Satzung folgende Befugnisse a) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Anstellungsverträgen für Geschäftsführer; b) Aufsichtspflichten und Prüfungsrechte gegenüber den Geschäftsführern; c) Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Unterbreitung eines Vorschlages über die Verwendung des Jahresergebnisses d) Einberufung von Gesellschafterversammlungen, sofern dies nicht durch die Geschäftsführer wahrgenommen wird; e) Stimmabgabe zu Gesellschafter-und Hauptversammlungen anderer Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht sowie Weisungen gegenüber verbundenen Unternehmen f) Abgesehen von den im Gesetz und in anderen Stellen der Satzung vorgesehenen Fällen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats ferner: - die Erstellung und Änderung eines Wirtschaftsplanes, - die Erstellung und Festsetzung von allgemeinen Versorgungsbedingungen und Benutzungsordnungen nebst dazugehörigen Tarifpreisen für Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Wärmelieferungen, Verkehrstarife, Hafenabgaben (Uferentgelte) sowie sonstige Nutzungsentgelte soweit nicht die Zuständigkeit in ein	Nachfolgers endet mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes. Die Wiederbestellung von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig. 5. Die Geschäftsführung hat bei jeder Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsrates zum Handelsregister einzureichen.

gesondertes Aufsichtsgremium fällt, - der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen oder Teilen sowie Beteiligungen sowie Abschluss von Beherrschungsverträgen, - Übernahme neuer Aufgaben, - Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung von Verträgen über den Bezug und die Abgabe von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme sowie anderen Verträgen über Lieferungen und Leistungen, insbesondere der Abschluss von Konzessions- und Betriebsführungsverträgen, soweit sie über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb bzw. die in der Geschäftsordnung festgelegten Grenzen hinausgehen und nicht in die Zuständigkeit eines gesonderten Aufsichtsgremiums fallen, - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, - freiwillige Zuwendungen, darüber hinaus Hingabe und Übernahme von Darlehen sowie Übernahme von Sicherheiten Dritte, Übernahme von Bürgschaften und Garantien, wenn im Einzelfalle die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates die für den Geschäftsführer festgelegten Beträge überschritten werden - Regelung allgemeiner Personalverhältnisse, wenn sie von bedeutender oder grundsätzlicher Bedeutung sind - Erteilung und Widerruf von Prokuren sowie Handlungsbevollmächtigungen, - Übernahme von Vermögenswerten aufgrund von Restitutionsansprüchen oder Reprivatisierungsansprüchen, - Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten, die eine Vergütung entsprechen BAT II oder höherer Vergütung erhalten. Fristlose Kündigungen bedürfen lediglich der Kenntnisnahme des Aufsichtsrates, Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch Einberufung des Aufsichtsrates eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglichen, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, oder in dessen Verhinderungsfalle seines Stellvertreters, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.	

7. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, von diesen Befugnissen nach pflichtgemäßen Ermessen zum Wohle der Gesellschaft immer dann Gebrauch zu machen, wenn er es erforderlich hält. Soweit der Aufsichtsrat von Befugnissen Gebrauch macht, verdrängt er die entsprechende Kompetenz der Gesellschafterversammlung. 8. Die Geschäftsführung ist dem Aufsichtsrat jederzeit zur umfassenden Auskunft und Information verpflichtet und ha auf deren Verlangen schriftliche Berichte zu erstellen.	
	§ 11 Vorsitzender und Stellvertreter des Aufsichtsrates 1. Der Aufsichtsrat wählt in seiner ohne besondere Einberufung stattfindenden ersten Sitzung nach seiner Bestellung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist. 2. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
	§ 12 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates 1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch das Gesetz und die jeweils anwendbaren kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften sowie diesen Vertrag bestimmt. § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten Vorschriften des Aktienrechts finden auf den Aufsichtsrat Anwendung, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Die Aufsichtsratsmitglieder haben, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, den Weisungen oder Richtlinien der Gemeindevertretung zu folgen.

	2. Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen von Gesetz und diesem Vertrag eine Geschäftsordnung. 3. Die Aufsichtsratsmitglieder sind vorbehaltlich § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 394 AktG über alle ihnen in ihrer Funktion als Aufsichtsratsmitglieder bekannt gewordenen Informationen über die Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften zur Verschwiegenheit entsprechend § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 116 Satz 2 AktG verpflichtet, insbesondere über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Im Übrigen finden auf die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 93 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 AktG und § 116 Satz 2 AktG entsprechende Anwendung. 4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben im Rahmen ihrer Tätigkeit Anspruch auf Auslagenersatz und Sitzungsgeld. Näheres regelt die Geschäftsordnung sowie § 71 KV M-V. 3. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates regelt die Übertragung von Aufgaben und entsprechenden Befugnissen auf die Ausschüsse sowie die weiteren Einzelheiten zu den Ausschüssen.
	§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates 1. Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber drei Sitzungen jährlich ab. § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 110 Abs. 3 AktG ist nicht anwendbar. 2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden im Auftrag des Vorsitzenden durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist angemessen gekürzt werden. 3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des

	Zwecks oder der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. 4. Der Gesellschaftervertreter und die Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements der Universitäts- und Hansestadt Greifswald haben das Recht, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie sind entsprechend den Regelungen für Aufsichtsratsmitglieder zu laden. 5. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anderes. 6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens acht ordentliche Mitglieder des Aufsichtsrates sich an der Beschlussfassung beteiligen. Ein Mitglied nimmt auch an der Beschlussfassung teil, wenn er sich in der Abstimmung der Stimme enthält. 7. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder soweit nicht durch Gesetz oder diesen Vertrag eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Dabei gilt die Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder. 8. Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Verfahrensweise innerhalb einer angemessenen Frist widerspricht. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung. 9. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist, Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.

	§ 14 Befugnisse des Aufsichtsrates 1. Der Aufsichtsrat nimmt die, ihm in diesem Vertrag eingeräumten Kompetenzen wahr. Ihm obliegt anstelle der Gesellschafterversammlung die Zustimmung zu den in § 7, Abs. 3 lit. f) bis l) aufgeführten zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften. Darüber hinaus hat er folgende Befugnisse: a) die Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes sowie von wesentlichen Abweichungen des genehmigten Wirtschaftsplanes, b) die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers, die Erteilung der entsprechenden Prüfungsaufträge sowie die Erteilung von Sonderprüfaufträgen, c) Aufsichtspflichten und Prüfungsrechte gegenüber den Geschäftsführern, d) die Festsetzung von allgemeinen Versorgungs- und Geschäftsbedingungen nebst dazugehörigen Tarifpreisen für Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Wärmelieferungen, soweit nicht die Zuständigkeit in ein gesondertes Aufsichtsgremium fällt, e) Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung von Verträgen über den Bezug und die Abgabe von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme sowie anderen Verträgen über Lieferungen und Leistungen, insbesondere der Abschluss von Konzessions- und Betriebsführungsverträgen, soweit sie über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb bzw. die in der Geschäftsordnung festgelegten Grenzen hinausgehen und nicht in die Zuständigkeit eines gesonderten Aufsichtsgremiums fallen, f) der Ausspruch von Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung des Unternehmens, g) die Stimmabgabe zu Gesellschafterversammlungen verbundener Unternehmen bzw. solcher mit wesentlicher Beteiligung sowie die Ausübung von Rechten aus Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen mit diesen Unternehmen, h) freiwillige Zuwendungen in Form von Spenden oder Sponsoring, i) Prüfung, Beratung und Stellungnahme zum Jahresabschluss und Lagebericht sowie Konzernabschluss und Konzernlagebericht

	sowie Unterbreitung eines Vorschlags über die Verwendung des Jahresergebnisses. 2. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrats eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglichen, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, oder in dessen Verhinderungsfalle seines Stellvertreters, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen. 3. Die Geschäftsführung ist dem Aufsichtsrat jederzeit zur umfassenden Auskunft und Information verpflichtet und hat auf deren Verlangen schriftliche Berichte zu erstellen.
	§ 15 Wirtschaftsplanung, Berichtwesen 1. Die Geschäftsführung stellt jährlich, rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe M-V geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. 2. Der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist der durch die Gesellschafterversammlung bestätigte Wirtschaftsplan rechtzeitig als Anlage zum gemeindlichen Haushaltsplan zur Kenntnis zu geben. 3. Für die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gelten die Grundsätze des § 75 KV M-V. Bei Auftragsvergaben kommen für die für die Kommunen geltenden Vorschriften zur Anwendung. 4. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat regelmäßig, jedoch in der Regel vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres und die Einhaltung des Planes. Über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle hat die Geschäftsführung dem Gesellschafter unverzüglich Bericht zu erstatten.
§ 8 Jahresabschluss	**§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Prüfung und Ergebnisverwendung**

1. Die Bilanz mit Gewinn-und Verlustrechnung ist von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen. Die Geschäftsführer haben Vorschläge zur Gewinnverwendung zwecks Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vorzulegen. 2. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen Die Jahresabschlussprüfung ist neben anderen gesetzlichen Regelungen auf der Grundlage der für das Land Mecklenburg-Vorpommern für kommunale Eigengesellschaften geltenden gesetzlichen Grundlagen, insbesondere § 73 Kommunalverfassung, §§ 53 ff Haushaltsgrundsätzegesetz und §§ 11 ff Kommunalprüfungsgesetz vorzunehmen Die Abschlussprüfung umfasst dementsprechend auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Ferner ist im Lagebericht die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft aufzuzeigen, unter besonderer Berücksichtigung verlustbringender Geschäfte und unter Hervorhebung der Ursachen der Verluste. 3. Der Prüfungsbericht der Abschlussprüfer ist der Hansestadt Greifswald zu übermitteln. 4. Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Greifswald ist aus Anlass der Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Hansestadt Greifswald nach Maßgabe des §54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz berechtigt, zur Klärung von Fragen, die bei dieser Prüfung auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen.	1. Der Jahresabschluss der Gesellschaft (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ist durch die Geschäftsführung entsprechend des § 264 HGB für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die § 286 Abs.4 und § 288 des HGB im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des HGB finden keine Anwendung. 2. Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. 3. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes M-V, soweit keine Prüfungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch besteht. 4. Die Jahresabschlussprüfung hat eine Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu umfassen. 5. Der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und dem Landesrechnungshof als zuständiges Organ für die überörtliche Prüfung stehen die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. 6. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zusammen mit den Prüfungsberichten unverzüglich nach Eingang der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen. 7. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführer über die Ergebnisverwendung sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und zu beraten und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu den Ergebnissen der Prüfung des Jahresabschlusses durch den

	Abschlussprüfer und der Prüfung des Konzernabschlusses durch den Konzernabschlussprüfer Stellung zu nehmen. Der Abschlussprüfer bzw. der Konzernabschlussprüfer haben an den Beratungen des Aufsichtsrates teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung zu berichten. 8. Die Gesellschafterversammlung beschließt nach Beratung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses. 9. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Jahresergebnisses (Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags) bzw. Bilanzgewinns. Sie beschließt über Entnahmen aus und Einstellung in Rücklagen. 10. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Entlastung der Geschäftsführer sowie des Aufsichtsrates. 11. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu übersenden, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen. 12. Für jede Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften des HGB anzuwenden. Des Weiteren sind die Maßgaben der KV M-V und des Kommunalprüfungsgesetzes zu beachten.
§12 Bekanntmachungen Die gesetzlich vorgeschrieben Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.	**§ 17 Bekanntmachung** Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.
§ 14 Schlussbestimmung Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu	**§ 18 Schlussbestimmungen** 1. Soweit in diesem Vertrag auf Rechtsvorschriften Bezug genommen

und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so hinzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.	oder auf sie verwiesen wird, sind diese in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. 2. Soweit in diesem Vertrag Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform. 3. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform. 4. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des GmbH - Gesetzes und die ergänzenden kommunalrechtlichen Bestimmungen. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenigen Bestimmungen vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftiger Weise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Gesellschaftsvertrag der
Stadtwerke Greifswald Innovationsgesellschaft mbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Stadtwerke Greifswald Innovationsgesellschaft mit beschränkter Haftung.

2. Sitz der Gesellschaft ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck des Unternehmens ist die Erzeugung, die Verteilung und der Verkauf von Energie und energienahen Dienstleistungen.

2. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Technologien im Bereich erneuerbarer Energien, die Beteiligung an regenerativen Energieerzeugungs- und Energieumwandlungsanlagen, die Entwicklung zukunftsorientierter Geschäftsfelder in diesem Bereich sowie der Verkauf zukunftsweisender Versorgungsleistungen.

3. Die Gesellschaft ist im Rahmen der öffentlichen Zwecksetzung zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen, fremde Unternehmen erwerben oder pachten sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten.

4. Die Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen bedarf der Zustimmung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Die Tochterunternehmen haben die Regelungen der Kommunalverfassung, die für Beteiligungen der Kommune gelten, zu beachten; die Satzungen und Gesellschaftsverträge sind entsprechend zu gestalten.

5. Die Gesellschaft kann sonstige Unternehmensverbindungen eingehen und sich unter die einheitliche Leitung eines anderen Unternehmens stellen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 1.000.000,00 (in Worten: eine Million Euro).

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) die Geschäftsführung

b) die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

2. Jedem Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.

3. Jeder Geschäftsführer kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen; dieser obliegt auch der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern.

2. Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Anstellungsverträgen, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in ihrer jeweils gültigen Fassung und den von der Gesellschafterversammlung gegebenen Anweisungen. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung erlassen.

3. Die Geschäftsführung benötigt zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, die Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Zustimmungsbedürftige Geschäfte sind insbesondere:

   a) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen,

   b) die Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen, die Änderung, Aufhebung solcher Beteiligungen, die Ausdehnung der Gesellschaft auf neue Standorte und Tätigkeitsfelder,

   c) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder die Einstellung des Geschäftsbetriebes,

d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Beherrschungs- und Ergebnisabführungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträgen mit anderen Unternehmen,

e) die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsteilen,

f) der Erwerb und die Veräußerung von Gütern des Anlagevermögens im Werte über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze hinaus,

g) die Aufnahme von Darlehen und Krediten über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze hinaus,

h) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze übersteigt,

i) der Abschluss von Anstellungsverträgen, wenn die Gesamtjahresbezüge eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze übersteigen,

j) die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere der Abschluss von Miet-, Leasing- und Versicherungsverträgen, die über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze hinausgehen,

k) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten,

l) allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten.

Die Gesellschafterversammlung ist befugt, weitere Arten von Geschäften an ihre Zustimmung zu binden.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden mindestens zweimal jährlich, davon eine innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses, statt.

2. Gesellschafterversammlungen werden grundsätzlich durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die Einberufung erfolgt schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes und unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen von mindestens einer Woche.

3. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Ge-

schäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.

4. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

5. Die Vertretung in der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter.

6. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt.

7. Der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und die Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements der Universitäts- und Hansestadt Greifswald haben das Recht, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.

8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist – soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat – innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die von der Geschäftsführung und dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern zu übergeben ist.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst.

2. Gesellschafterbeschlüsse werden – soweit nicht das Gesetz zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Die Stimmabgabe eines Gesellschafters für verschiedene Geschäftsanteile darf nur einheitlich erfolgen.

3. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den in § 7 aufgeführten zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften:

   a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,

   b) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,

   c) die Wahl des Abschlussprüfers sowie die Erteilung von Sonderprüfaufträgen,

   d) die Bestätigung des Wirtschaftsplans,

   e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Abschluss und Änderung, Aufhebung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern,

f) die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten,

g) Änderung des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und
-herabsetzungen sowie die Auflösung der Gesellschaft,

h) die Aufnahme weiterer Gesellschafter,

i) die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen,

j) alle nach diesem Vertrag oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für zustimmungsbedürftig erklärten Geschäfte.

4. Die Teilung oder Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung aller Gesellschafter.

5. Die Abtretung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel des gesamten Stammkapitals.

§ 10 Wirtschaftsplanung, Berichtwesen

1. Die Gesellschaft stellt jährlich, rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

2. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist der durch die Gesellschafterversammlung bestätigte Wirtschaftsplan rechtzeitig als Anlage zum gemeindlichen Haushaltsplan zur Kenntnis zu geben.

3. Für die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gelten die Grundsätze des § 75 KV M-V. Bei Auftragsvergaben kommen für die Kommunen geltenden Vorschriften zur Anwendung.

4. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung regelmäßig, jedoch mindestens vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres und die Einhaltung des Planes. Über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle hat die Geschäftsführung dem Gesellschafter unverzüglich Bericht zu erstatten.

§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

1. Der Jahresabschluss der Gesellschaft (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ist durch die Geschäftsführung entsprechend des § 264 HGB für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb

der gesetzlichen Fristen aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die § 286 Abs. 4 und § 288 des HGB im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des HGB finden keine Anwendung.

2. Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

3. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes M-V, soweit keine Prüfungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch besteht.

4. Die Jahresabschlussprüfung hat eine Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu umfassen.

5. Der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und dem Landesrechnungshof als zuständiges Organ für die überörtliche Prüfung stehen die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.

6. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen.

7. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu übersenden, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen.

8. Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und zu beraten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführer.

9. Für jede Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften des HGB anzuwenden. Des Weiteren sind die Maßgaben der KV M-V und des Kommunalprüfungsgesetzes zu beachten.

§ 12 Bekanntmachung

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Vertrag auf Rechtsvorschriften Bezug genommen oder auf sie verwiesen wird, sind diese in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

2. Soweit in diesem Vertrag Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

3. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

4. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des GmbH-Gesetzes und die Ergänzenden kommunalrechtlichen Bestimmungen. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenigen Bestimmungen vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftiger Weise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Gesellschaftsvertrag der Fernwärme Greifswald GmbH i.d.F. vom 07.09.2012	Entwurf einer Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Fernwärme Greifswald GmbH_ Stadtwerke Greifswald Innovationsgesellschaft mbH _27.03.2017
§ 1 Firma und Sitz 1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Fernwärme Greifswald, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. 2. Sitz der Gesellschaft ist die Hansestadt Greifswald.	**§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft** 1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Stadtwerke Greifswald Innovationsgesellschaft mit beschränkter Haftung. 2. Sitz der Gesellschaft ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
§ 2 Gegenstand des Unternehmens 1. Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Hansestadt Greifswald und der kommunalen Einrichtungen mit Fernwärme. 2. Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Betrieb, der Bau, die Instandsetzung und Instandhaltung von Versorgungsanlagen, nebst der Verteileranagen und Versorgungsnetzen für die Fernwärmeversorgung, einschließlich der Energieerzeugung und Weiterleitung an Verbraucher. Ferner gehört zu, Gegenstand des Unternehmens die Einrichtung und Wartung von Messeinrichtungen, sowie die Heizkostenverteilung nach Abrechnung. 3. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen, fremde Unternehmen erwerben oder pachten sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten. 4. Die Gesellschaft kann Unternehmensverbindungen eingehen und sich unter die einheitliche Leitung eines anderen Unternehmens stellen.	**§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens** 1. Zweck des Unternehmens ist die Erzeugung, die Verteilung und der Verkauf von Energie und energienahen Dienstleistungen. 2. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Technologien im Bereich erneuerbarer Energien, die Beteiligung an regenerativen Energieerzeugungs- und Energieumwandlungsanlagen, die Entwicklung zukunftsorientierter Geschäftsfelder in diesem Bereich sowie der Verkauf zukunftsweisender Versorgungsleistungen. 3. Die Gesellschaft ist im Rahmen der öffentlichen Zwecksetzung zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen, fremde Unternehmen erwerben oder pachten sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten. 4. Die Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen bedarf der Zustimmung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Die Tochterunternehmen haben die Regelungen der Kommunalverfassung, die für Beteiligungen der Kommune gelten, zu beachten; die Satzungen und Gesellschaftsverträge sind entsprechend zu gestalten.

	5. Die Gesellschaft kann sonstige Unternehmensverbindungen eingehen und sich unter die einheitliche Leitung eines anderen Unternehmens stellen.
§ 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.	**§ 3 Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 7.500.000,00 (in Worten. Siebenmillionenfünfhunderttausend).	**§ 4 Stammkapital** Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 1.000.000,00 (in Worten: eine Million Euro).
§ 5 Gesellschaftsorgane Die Organe der sind: a) die Geschäftsführung, b) die Gesellschafterversammlung.	**§ 5 Organe der Gesellschaft** Die Organe der Gesellschaft sind: a) die Geschäftsführung b) die Gesellschafterversammlung.
§ 6 Geschäftsführung, Vertretung 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.	**§ 6 Vertretung** 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

2. Jedem Geschäftsführer kann Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden. 3. Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB erteilt werden. Jeder Geschäftsführer kann mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung gleichzeitig für andere Gesellschaften tätig sein, die mit dieser Gesellschaft verbunden sind. Die Geschäftsführer werden von den Beschränkungen des §181 BGB für Geschäfte mit solchen Gesellschaften befreit, die sich in einem Organverhältnis mit dieser Gesellschaft befinden. 4. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen; dieser obliegt auch der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern. 5. Soweit mehrere Geschäftsführer bestellt sind, beschließen sie mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss bedürfen insbesondere nachstehende Geschäfte: a) die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsteilen b) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen c) der Erwerb oder die Veräußerung von Betrieben oder Teilbereichen davon d) alle Geschäfte, die die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären e) der Abschluss, die Änderung, Aufhebung und sonstige Veränderung von Organschaftsverhältnissen. f) Im Übrigen erstreckt sich die Geschäftsführungsbefugnis nur auf die Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Für	2. Jedem Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden. 3. Jeder Geschäftsführer kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

alle darüber hinausgehenden Geschäfte ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich.	
	§ 7 Geschäftsführung 1. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen; dieser obliegt auch der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern. 2. Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Anstellungsverträgen, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in ihrer jeweils gültigen Fassung und den von der Gesellschafterversammlung gegebenen Anweisungen. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung erlassen. 3. Die Geschäftsführung benötigt zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, die Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Zustimmungsbedürftige Geschäfte sind insbesondere: a) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, b) die Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen, die Änderung, Aufhebung solcher Beteiligungen, die Ausdehnung der Gesellschaft auf neue Standorte und Tätigkeitsfelder, c) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder die Einstellung des Geschäftsbetriebes, d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Beherrschungs- und Ergebnisabführungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträgen mit anderen Unternehmen, e) die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsteilen, f) der Erwerb und die Veräußerung von Gütern des Anlagevermögens im Werte über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze hinaus, g) die Aufnahme von Darlehen und Krediten über eine in der

	Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze hinaus, h) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze übersteigt, i) der Abschluss von Anstellungsverträgen, wenn die Gesamtjahresbezüge eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze übersteigen, j) die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere der Abschluss von Miet-, Leasing- und Versicherungsverträgen, die über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze hinausgehen, k) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten, l) allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten. Die Gesellschafterversammlung ist befugt, weitere Arten von Geschäften an ihre Zustimmung zu binden.
§ 7 Gesellschafterversammlung Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Falle ist jährlich eine Gesellschafterversammlung in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres abzuhalten. Die Einberufung erfolgt schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen, in dringenden Fällen von mindestens einer Woche. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Geschäftsführer, nach Eingehung einer Organschaftsverhältnisses, der Vorsitzende des Aufsichtsrates des herrschenden Unternehmens.	**§ 8 Gesellschafterversammlung** 1. Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden mindestens zweimal jährlich, davon eine innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses, statt. 2. Gesellschafterversammlungen werden grundsätzlich durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die Einberufung erfolgt schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes und unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen von mindestens einer Woche. 3. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. Jeder Gesellschafter darf an der Gesellschafterversammlung teilnehmen und sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bei dem Bevollmächtigten kann es sich um einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten handeln, oder aber um ein Mitglied der Bürgerschaft der Hansestadt Greifswald.	ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist. 4. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. 5. Die Vertretung in der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter. 6. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt. 7. Der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und die Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements der Universitäts- und Hansestadt Greifswald haben das Recht, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. 8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist – soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat – innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die von der Geschäftsführung und dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern zu übergeben ist.
§ 8 Gesellschafterbeschlüsse 1. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Eingehung von Unternehmensverbindungen, insbesondere Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Gesellschafter erforderlich. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je Euro 50,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. 2. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:	**§ 9 Gesellschafterbeschlüsse** 1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. 2. Gesellschafterbeschlüsse werden – soweit nicht das Gesetz zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Die Stimmabgabe eines Gesellschafters für verschiedene Geschäftsanteile darf nur einheitlich erfolgen. 3. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen

a) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses, b) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung, c) die Wahl des Abschlussprüfers, d) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile, e) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen, f) Erwerb oder Veräußerung von Betrieben oder Teilbereichen davon, g) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderungen, Aufhebungen und Beendigungen von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern, h) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen sowie Auflösungen der Gesellschaft.	neben den in § 7 aufgeführten zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften: a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses, b) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung, c) die Wahl des Abschlussprüfers sowie die Erteilung von Sonderprüfaufträgen, d) die Bestätigung des Wirtschaftsplans, e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Abschluss und Änderung, Aufhebung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern, f) die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten, g) Änderung des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen sowie die Auflösung der Gesellschaft, h) die Aufnahme weiterer Gesellschafter, i) die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen, j) alle nach diesem Vertrag oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für zustimmungsbedürftig erklärten Geschäfte. 4. Die Teilung oder Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung aller Gesellschafter. 5. Die Abtretung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel des gesamten Stammkapitals.
	§ 10 Wirtschaftsplanung, Berichtwesen 1. Die Gesellschaft stellt jährlich, rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan auf. Dem

	Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. 2. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist der durch die Gesellschafterversammlung bestätigte Wirtschaftsplan rechtzeitig als Anlage zum gemeindlichen Haushaltsplan zur Kenntnis zu geben. 3. Für die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gelten die Grundsätze des § 75 KV M-V. Bei Auftragsvergaben kommen für die Kommunen geltenden Vorschriften zur Anwendung. 4. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung regelmäßig, jedoch mindestens vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres und die Einhaltung des Planes. Über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle hat die Geschäftsführung dem Gesellschafter unverzüglich Bericht zu erstatten.
§ 9 Jahresabschluss 1. Die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung ist von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben. Allen Gesellschaftern ist ohne schuldhaftes Zögern eine Abschrift des Jahresabschlusses zwecks schriftlicher Genehmigung zuzustellen. Die Genehmigung gilt als erteilt, falls nicht binnen Monatsfrist seit Zustellung Widerspruch erhoben wird. 2. Die Geschäftsführer haben Vorschläge zur Gewinnverwendung zwecks Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vorzulegen, soweit dem nicht ein Ergebnisabführungsvertrag mit einer Organgesellschaft entgegensteht. 3. Die Jahresabschlussprüfung ist neben anderen gesetzlichen Regelungen auf der Grundlage der für das Land Mecklenburg-Vorpommern für kommunale Eigengesellschaften geltenden gesetzlichen Grundlagen, insbesondere der	**§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung** 1. Der Jahresabschluss der Gesellschaft (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ist durch die Geschäftsführung entsprechend des § 264 HGB für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die § 286 Abs. 4 und § 288 des HGB im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des HGB finden keine Anwendung. 2. Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. 3. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes M-V, soweit

§73 der Kommunalverfassung, §§53 ff Haushaltsgrundsätzegesetz, §§11 f Kommunalprüfungsgesetz vorzunehmen. Der Abschlussprüfer nimmt auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz und den dazu ergangenen Ausführungsregelungen vor. Der Abschlussbericht ist der Hansestadt Greifswald zu übersenden. Der Landesrechnungshof sowie das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Greifswald sind aus Anlass der Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Hansestadt Greifswald nach Maßgabe des §54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz berechtigt, zur Klärung von Fragen, die bei dieser Prüfung auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen.	keine Prüfungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch besteht. 4. Die Jahresabschlussprüfung hat eine Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu umfassen. 5. Der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und dem Landesrechnungshof als zuständiges Organ für die überörtliche Prüfung stehen die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. 6. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen. 7. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu übersenden, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen. 8. Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und zu beraten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführer. 9. Für jede Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften des HGB anzuwenden. Des Weiteren sind die Maßgaben der KV M-V und des Kommunalprüfungsgesetzes zu beachten.
§ 10 Teilung von Geschäftsanteilen Die Teilung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.	
§ 11 Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen Die Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon sowie ihre Belastung mit einem Nießbrauch ist nur mit Genehmigung der	

Gesellschaft zulässig. Die Genehmigung bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln des gesamten Stammkapitals. Wird die Genehmigung zur Abtretung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon versagt, so steht dem Versagenden ein Ankaufsrecht zu, welches dieser innerhalb eines Monats ausüben muss. Als Gegenwert wird eine Abfindungssumme gezahlt in Höhe des zum Zeitpunkt des Ankaufes bestehenden Buchwertes des Geschäftsanteiles, zuzüglich anteiliger offener Rücklagen und Gewinnvortrag, jedoch abzüglich eines etwaig bestehenden Verlustvortrages.	
§ 12 Bekanntmachungen Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.	**§ 12 Bekanntmachung** Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.
§ 13 Schlussbestimmung Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so hinzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung, sowie die durch die Gründung des Gesellschaft veranlassten Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von Euro....	**§ 13 Schlussbestimmungen** 1. Soweit in diesem Vertrag auf Rechtsvorschriften Bezug genommen oder auf sie verwiesen wird, sind diese in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. 2. Soweit in diesem Vertrag Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform. 3. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform. 4. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des GmbH-Gesetzes und die Ergänzenden

	kommunalrechtlichen Bestimmungen. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenigen Bestimmungen vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftiger Weise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.